



Zusammenfassung von:
Wolfgang Wilhelm,
Betriebsdirektor PZN
- zum Jubiläumsjahr 2005

Monatlich berichten wir in unserer Hauszeitung Umschau über die Geschichte unseres Hauses. Zum 01. Januar 1996 wurden mit dem „Gesetz zur Neuorganisation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser“ und dem „Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie“ (EZPsychG) Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen. Im Gesetzentwurf des Landesregierung wurden eingangs Zielsetzung, wesentlicher Inhalt und Alternativen beschrieben:

Das PZN im Wandel der Zeit Rechtsformänderung 1996

„A. Zielsetzung

Anstelle der bislang als unselbständige Landesbetriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung geführte Psychiatrischen Landeskrankenhäuser sollen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden. Mit der Neuregelung wird insbesondere eine wesentliche Verbesserung der Betriebsführung der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser und deren feste Einbindung in regionale Versorgungsstrukturen angestrebt.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Rechtsform der bisherigen 9 Psychiatrischen Landeskrankenhäuser wird geändert; sie sollen künftig als Zentren für Psychiatrie (rechtsfähige Anstalten der öffentlichen Rechts) die patienten- und bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten von den Landesbetrieben auf das jeweilige Zentrum für Psychiatrie über. Die Zentren übernehmen die bislang von den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern wahrgenommenen Aufgaben der Krankenversorgung und der Pflege psychisch Kranker und Behinderter. Darüber hinaus können weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Grundaufgabe stehen, wahrgenommen werden. Der Maßregelvollzug wird den Zentren für Psychiatrie als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen.

Die Zentren werden in enger Anlehnung an privatrechtliche Unternehmen strukturiert und erhalten als Organe einen Geschäftsführer und einen Aufsichtsrat. Der Geschäftsführer wird als Angestellter auf Zeit vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, 3 Vertreter des Landes, einem Vertreter der Kreisebene und einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Für die erbrachten Leistungen erhalten die Zentren entsprechend den vertraglichen Regelungen Entgelte. Investitionen und nicht pflegesatzfähige betriebsnotwendige Aufwendungen werden über den Landeshaushalt bezuschusst.



Alle Arbeitnehmer und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Zentren über. Ihre Arbeitsverträge, über- oder außertarifliche Regelungen des Landes – solange und soweit sie beim Land Anwendung finden – gelten weiter. Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen solange, bis sie durch neue Dienstvereinbarungen abgelöst werden.

Den Zentren wird das Recht verliehen, Beamte zu haben; die derzeit in den Psychiatrischen Landeskrankenhäuser beschäftigten Beamten werden daher Beamte des jeweiligen Zentrums.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform bietet nicht die Gewähr, dass die mit der Rechtsformänderung angestrebten Ziele verwirklicht werden können.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Land keine Mehrbelastungen.“